brockmann
Kfz-Sachverständige

Informationen für Rechtsanwälte und Autohäuser
Ausgabe 2016/KW 24

BVSK-Recht Aktuell

Kein Anspruch auf Schadensersatz bei fehlender Nachweisbarkeit einer fehlerhaften Montage
LG Wuppertal, Urteil vom 31.07.2015 AZ:4 O 256/12

Die Klägerin ist die Teilkaskoversicherung der Geschädigten. Sie verlangt Schadensersatz von der Beklagten, einem Reparaturbetrieb, aus übergegangenem Recht. Diese hatte an dem Fahrzeug einen Ölservice, also Ölwechsel und Ölfilterwechsel vorgenommen. Einen Monat später kam es unterhalb des Kfz zu einem Brand. ...

Leiche im Fahrzeug als Vorschaden eines Gebrauchtwagens
LG Hannover, Urteil vom 10.12.2015, AZ: 4 O 159/14

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen gebrauchten Porsche Cayenne. Der Kläger kaufte das Fahrzeug von der Beklagten zum Preis von 21.000€, in den Kaufvertrag wurde aufgenommen, dass das Fahrzeug keine Vorschäden habe, weitergehend wurde ein Mängelgewährleistungsausschluss vereinbart. ...

Vom Tachostand abweichende höhere Laufleistung
LG Berlin, Urteil vom 01.12.2015 AZ: 19 O 17/15

Die Klägerin kaufte am 17.05.2011 von der Beklagten, einem Kfz-Handel, einen BMW X 5; der entsprechende Kaufvertrag wies einen Kilometerstand von 113.748 km aus. Der Beklagte hatte selbst das Fahrzeug am 26.03.2011 mit einem Kilometerstand von „113.000“ erworben, ließ anschließend den Fahrzeugschlüssel auslesen, was einen Kilometerstand von 113.744 km erbrachte. ...

Standorte
56736 Kottenheim
August-Horch-Straße 5
☎ +49-(0)2651-96000

56070 Koblenz
August-Thyssen-Str. 19
☎ +49-(0)261-809000

56073 Koblenz
Beatusstraße 20
☎ +49-(0)261-20178476

56218 Mülheim Kärlich
Florinstraße 8-16
☎+49-(0)261-94249510

Registergericht
Amtsgericht Koblenz
HRB 23295

Ust-IdNr.
DE 285099919

Zentralruf
☎ +49-(0)2651-9600-0
+49-(0)2651-9600-20

Internet
sv@ing-brockmann.de
www.ing-brockmann.de

Bankverbindungen
KSK Mayen / Kto. 16 16 2 / BLZ 576 500 10
IBAN: DE65576500100000016162
BIC: MALADE51MYN

VB RheinAhrEifel eG / Kto. 700 000 / BLZ 577 615 91
IBAN: DE19577615910000700000
BIC: GENODED1BNA

Keine Übernahme von Abschleppkosten durch Automobilclub bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Unfallverursachung
AG München, Urteil vom 15.02.2016, AZ: 122 C 23868/15

Der Kläger dieses Verfahrens kam in Februar 2014 wegen überhöhter Geschwindigkeit von der Straße ab und stieß gegen ein am Fahrzeugrand abgestelltes Fahrzeug. Eine von der herbeigerufenen Polizei entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,41Promille. Das Fahrzeug des Klägers wurde durch die Vermittlung eines Automobilclubs von einem Abschleppunternehmen abgeschleppt. ...

Nutzungsausfallersatz bei fehlender Vorfinanzierungsmöglichkeit der Ersatzbeschaffung
AG Leverkusen, Urteil vom 29.12.2015, AZ: 24 C 288/15

Der Kläger verlangt von der beklagten Haftpflichtversicherung Zahlung restlichen Schadenersatzes aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 21.12.2014. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. ...

Kein Anspruch auf Schadensersatz bei fehlender Nachweisbarkeit einer fehlerhaften Montage
LG Wuppertal, Urteil vom 31.07.2015 AZ:4 O 256/12

Hintergrund
Die Klägerin ist die Teilkaskoversicherung der Geschädigten. Sie verlangt Schadensersatz von der Beklagten, einem Reparaturbetrieb, aus übergegangenem Recht. Diese hatte an dem Fahrzeug einen Ölservice, also Ölwechsel und Ölfilterwechsel vorgenommen. Einen Monat später kam es unterhalb des Kfz zu einem Brand. Die Klägerin, die den Brandschaden regulierte, behauptet, die Montagearbeiten an dem Kfz seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, indem Komponenten des Ansaugsystems falsch montiert oder demontiert worden wären und dadurch Falschluft in das System gelangt wäre. Dies hätte zu dem Brandschaden am Fahrzeug geführt.

Aussage
Das LG Wuppertal entschied, dass der Klägerin keine Schadensersatzansprüche zustehen, da sie nicht den eindeutigen Beweis erbringen konnte, dass die Montagearbeiten ursächlich für den Brand am Fahrzeug geworden waren. Der gerichtliche Sachverständige führte aus, dass sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der nicht ordnungsgemäßen Montage und dem Brand nicht aufzeigen ließ. Zum einen hätten es aufgrund der behaupteten Mängel gleichzeitig zu einem Leistungsverlust des Motors kommen müssen, was zum Aufleuchten von Kontrollleuchten hätte führen müssen; dies war jedoch nicht der Fall. Alternative Ursachen für den Brand hätten auch in einem fehlenden Additiv im Kraftstoff liegen können, also durch falsches Betanken durch den Fahrzeugnutzer. Selbst wenn es aufgrund einer mangelhaften Montage zu einem Verstopfen des Partikelfilters gekommen wäre, hätte diese Verstopfung nicht zwingend zu einem Brand geführt. Eine unmittelbare Brandgefahr hatte sich durch Fahrtversuche mich einem baugleichen Pkw nicht nachweisen lassen.

Praxis
Der Anspruchsteller muss nachweisen, dass der Anspruchsgegner für den entstandenen Schaden verantwortlich ist. Kommen – wie hier – auch alternative Ursachen in Betracht, so ist ihm dieser Beweis nicht gelungen.

Wie die Entscheidung des LG Wuppertal zeigt, kommen für einen Brand im Partikelfilter verschiedene Ursachen in Betracht.

Leiche im Fahrzeug als Vorschaden eines Gebrauchtwagens
LG Hannover, Urteil vom 10.12.2015, AZ: 4 O 159/14

Hintergrund
Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen gebrauchten Porsche Cayenne. Der Kläger kaufte das Fahrzeug von der Beklagten zum Preis von 21.000€, in den Kaufvertrag wurde aufgenommen, dass das Fahrzeug keine Vorschäden habe, weitergehend wurde ein Mängelgewährleistungsausschluss vereinbart.

Der vorherige Eigentümer war in seinem Fahrzeug verstorben, sein Leichnam lag bei geschlossenen Fenstern und einer Außentemperatur von 18°C etwa 4 Wochen in dem Fahrzeug. Während dieser Zeit kam es zur Verwesung des Leichnams, aufgrund derer größere Mengen Leichenflüssigkeit aus dem Körper austrat.

Der Kläger behauptet, während einer Inspektion des Fahrzeugs und nach Demontage der Innenverkleidung habe sich herausgestellt, dass die Elektronik des Fahrzeugs durch Flüssigkeit erheblich beschädigt worden sei, weiterhin ließe sich ein extrem starker Verwesungsgeruch wahrnehmen. Der Kläger forderte die Beklagte zunächst zur Nachbesserung auf, als diese nicht reagierte erklärte er den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Aussage
Zwar haben die Parteien einen Gewährleitungsausschluss vereinbart, dieser ist jedoch unwirksam, da die Beklagte schriftlich bestätigte, dass das Fahrzeug keine Vorschäden hat. Dies stellt nach Auffassung des Gerichts eine Garantieerklärung im Sinne des §444 BGB dar. Die Tatsache, dass sich in dem Fahrzeug über einen Zeitraum von circa 4 Wochen eine Leiche befand stellt nach Ansicht des Gerichts einen offenbarungspflichtigen Vorschaden dar.

Der Kläger hat Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, außerdem kann er den Ersatz von Inspektions- und Reparaturkosten verlangen.

Praxis
Auch Schäden an einem Fahrzeug, die nicht aus einem Verkehrsunfall stammen, können offenbarungspflichtige Vorschäden darstellen. Vorschäden sind nach der Definition des LG Hannover solche Schäden an einem Kraftfahrzeug, welche zu einem früheren Zeitpunkt am Fahrzeug vorlagen, jedoch zwischenzeitlich behoben wurden. Einen solchen Vorschaden bejahte das LG Hannover hier ganz unzweifelhaft. Es mache keinen Unterschied, ob der Schaden am Blech oder an der Innenausstattung vorgelegen hat.

Bestätigt der Verkäufer im Kaufvertrag, dass Vorschäden am Fahrzeug nicht vorhanden sind, stellt dies eine Garantievereinbarung dar. Ist trotzdem ein Vorschaden vorhanden, ist ein vereinbarter Gewährleistungsausschluss diesbezüglich gemäß § 444 BGB unwirksam ist und dem Käufer stehen Gewährleistungsrechte zu.

Keine Beschaffenheitsvereinbarung würde nur dann vorliegen, wenn Vorschäden mit dem Zusatz „laut Vorbesitzer“ verneint werden. Bezüglich vorhandener Vorschäden zeigt das Urteil wie wichtig detaillierter Vortrag auf Klägerseite ist. Der Anwalt des Geschädigten muss hier genau zwischen den Schäden vom Vorunfall und Schäden aus dem maßgeblichen Unfall differenzieren. U.U. muss sich hier sachverständiger Hilfe bedient werden.

Im konkreten Fall war der Vortrag auf Klägerseite so detailliert, dass das Gericht ein Gutachten einholte, was letztendlich zu dem Ergebnis kam, dass zwischen Vor- und Haftpflichtschaden klar unterschieden werden konnte.

Vom Tachostand abweichende höhere Laufleistung
LG Berlin, Urteil vom 01.12.2015 AZ: 19 O 17/15

Hintergrund
Die Klägerin kaufte am 17.05.2011 von der Beklagten, einem Kfz-Handel, einen BMW X 5; der entsprechende Kaufvertrag wies einen Kilometerstand von 113.748 km aus. Der Beklagte hatte selbst das Fahrzeug am 26.03.2011 mit einem Kilometerstand von „113.000“ erworben, ließ anschließend den Fahrzeugschlüssel auslesen, was einen Kilometerstand von 113.744 km erbrachte.

Die Klägerin behauptet, das Fahrzeug habe im Zeitpunkt des Ankaufs bereits eine Laufleistung von mindestens 450.000 km gehabt, da im Datenbanksystem von BMW Deutschland für eine Reparatur im Jahre 2007 bereits eine Laufleistung von gut 350.000 Kilometern hinterlegt sei.

Die Klägerin verlangt Schadensersatz sowie Aufwendungsersatz für durchgeführte Reparaturen. Sie behauptet, die Beklagte hätte die höhere Laufleistung bereits am Zustand des Fahrzeuges erkennen müssen, ihr sei daher zumindest bedingter Vorsatz vorzuwerfen, was für die Annahme einer arglistigen Täuschung ausreiche.

Aussage
Hat der Verkäufer eines Gebrauchtwagens keine positive Kenntnis von einer etwaigen höheren Laufleistung, so kommt ein Vorliegen von Arglist nur dann in Betracht, wenn er eine höhere Laufleitung des Fahrzeuges selbst für möglich gehalten hat und dennoch lediglich die Laufleistung gemäß des Tachostandes angegeben hat. Grundsätzlich darf ein Verkäufer, der das Fahrzeug seinerseits angekauft hat, auf die vom ursprünglichen Verkäufer gemachten Angaben bezüglich der Laufleistung vertrauen, sofern sich nicht Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der gemachten Angaben aufdrängen.

Eine genaue Beurteilung der Laufleistung eines Fahrzeugs ist auch für erfahrene Kfz-Händler und selbst für Kfz-Sachverständige schwer, ohne Motormessung ist eine annähernd genaue Beurteilung nicht möglich. Eine solche Motormessung kann vom Händler insbesondere im Hinblick auf die nicht unerheblichen Kosten nicht verlangt werden.

Die Klägerin hätte die Behauptung, die Beklagte hätte die höhere Laufleistung trotzdem am Zustand des Fahrzeuges erkennen können, substantiieren müssen, also darlegen, welche Abnutzungserscheinungen genau zum Zeitpunkt des Kaufes an dem Auto vorgelegen hätten.

Praxis
Eine arglistige Täuschung ist nur schwer nachzuweisen. Wenn die Gewährleistungsfrist, bei Gebrauchten vom Händler 1 Jahr, abgelaufen ist, wird es mit Ansprüchen gegen einen Verkäufer also häufig schwer.

Keine Übernahme von Abschleppkosten durch Automobilclub bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Unfallverursachung
AG München, Urteil vom 15.02.2016, AZ: 122 C 23868/15

Hintergrund
Der Kläger dieses Verfahrens kam in Februar 2014 wegen überhöhter Geschwindigkeit von der Straße ab und stieß gegen ein am Fahrzeugrand abgestelltes Fahrzeug. Eine von der herbeigerufenen Polizei entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,41 Promille. Das Fahrzeug des Klägers wurde durch die Vermittlung eines Automobilclubs von einem Abschleppunternehmen abgeschleppt.

Nachdem seine Vollkaskoversicherung, die der Kläger in Anspruch nehmen wollte, die Übernahme der Kosten ablehnte, begehrte diese die Kosten von seinem Automobilclub. Auch der Automobilclub lehnte die Übernahme der Abschleppkosten in Höhe von 246,67 € ab.

In den Mitgliedsbedingungen des Automobilclubs war eine Kostenübernahme von Abschleppkosten, da eine durch das Mitglied grob fahrlässigere vorsätzlich verursachten Schaden ausgeschlossen. Der Kläger räumte ein, dass eine solche Bestimmung in den Mitgliedschaftsbedingungen zu unbestimmt sei; außerdem machte er geltend, dass der Automobilclub seine Aufklärungspflicht verletzt habe, da es ihm bei Mitgliedschaftsantrag nicht über den Umstand aufgeklärt hat, dass eine Kostenübernahme bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille nicht in Betracht kommt. Des Weiteren wandte der Kläger ein, dass, wenn er von diesen Umständen gewusst hätte, er ein ortsansässiges Abschleppunternehmen beauftragt hätte, das den Auftrag günstiger durchgeführt hätte.

Aussage
Das AG München wies die Klage ab mit dem Hinweis, dass der Kläger die Kosten selbst zu tragen habe. Es hielt die Bestimmung in den Mitgliedsbedingungen nicht für unbestimmt. Es ging auch von einer jedenfalls grob fahrlässigen Pflichtverletzung als Verkehrsteilnehmer aus. Diese Pflichtverletzung sei auch ursächlich für das Unfallgeschehen und die damit angefallen Abschleppkosten gewesen. Das Gericht wies darauf hin, dass Mitgliedschaftsbedingungen die Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft ausgestalten und somit auch die Vorschriften über die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen hier nicht eingehalten werden müssten.

Diese Einschränkung einer Vereinsleistung sei auch inhaltlich nicht zu beanstanden, wobei auch ein Vergleich zur Kaskoversicherung naheliegt, die einen entsprechenden Leistungsausschluss bei grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Herbeiführung eines Versicherungsfalles vorsieht und auch eine Leistungskürzung auf null vorsieht. Das AG München sah auch keine Verletzung der Hinweispflicht des Automobilclubs, es müsse nicht über Einzelheiten von mitgliedschaftsrechtlichen Rechten aufgeklärt werden; dies stelle vielmehr eine Obliegenheit desjenigen dar, der überlege, bei dem beklagten Automobilclub Mitglied zu werden.

Praxis
Leistungsausschlüsse in Mitgliedschaftsbedingungen von Automobilclubs unterliegen nicht der Kontrolle allgemeine Geschäftsbedingungen. Auch dort ist ein Leistungsausschluss bei grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Herbeiführung eines abschleppkostenauslösenden Ereignisses nicht vom Automobilclub auszugleichen.

Nutzungsausfallersatz bei fehlender Vorfinanzierungsmöglichkeit der Ersatzbeschaffung
AG Leverkusen, Urteil vom 29.12.2015, AZ: 24 C 288/15

Hintergrund

Der Kläger verlangt von der beklagten Haftpflichtversicherung Zahlung restlichen Schadenersatzes aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 21.12.2014. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit.

Der Kläger hatte die Beklagte bereits frühzeitig auf die Unmöglichkeit der Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung durch den Kläger hingewiesen. Der Kläger begehrt Nutzungsausfall für die Dauer von 56 Tagen in Höhe von insgesamt 2.128,00 €, woraufhin die Beklagte lediglich 490,00 € regulierte.

Aussage

Die Dauer des zu entschädigenden Nutzungsausfalls kann unter Umständen beschränkt werden, wenn und soweit sich der Nutzungsausfall verlängert, weil der Geschädigte seiner Schadenminderungspflicht gemäß § 254 II BGB nicht nachkommt. Die Voraussetzungen einer solchen Beschränkung lagen im Streitfall jedoch nicht vor.

Ob ein Geschädigter die Schadenbehebung in angemessener Frist durchgeführt hat, hängt stets von den Umständen des Einzelfalls ab, grundsätzlich ist ein Geschädigter aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder weitergehend einen Kredit zur Schadenbeseitigung aufzunehmen. Weiterhin war der Kläger nicht verpflichtet, seine finanzielle Situation ungefragt exakt offenzulegen.

Vielmehr hat der Schädiger auch die Nachteile zu ersetzen, die daraus herrühren, dass der Schaden mangels sofortiger Ersatzleistung nicht gleich beseitigt worden ist und sich dadurch vergrößert hat.

Demgegenüber hat der Geschädigte aber auch in Ansehung seiner Schadenminderungspflicht die Pflicht, den gegnerischen Haftpflichtversicherer frühzeitig darauf hinzuweisen, dass eine Erhöhung des Schadens droht, wenn ihm ausreichende Mittel zur Ersatzbeschaffung vor Ablauf der Überprüfungsfrist des Versicherers nicht zu Verfügung stehen. Dieser Hinweispflicht ist der Kläger nachgekommen, er hat Anspruch auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes.

Praxis

Das Urteil des AG Leverkusen macht erneut deutlich, wie wichtig im Falle der fehlenden Möglichkeit der Vorfinanzierung einzelner Schadenpositionen der Warnhinweis an die Versicherung gemäß § 254 II BGB ist.

Eine Information des:
Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK – Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvsk.de

erstellt : Juni 2016